

N

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGB §§ 387, 406

Bei vertraglichem Ausschluß einer Aufrechnungsbefugnis
des Schuldners kann dieser auch gegenüber dem Zessionar
nicht nach § 406 BGB aufrechnen.

BGH, Urt. v. 2. Juli 1975 - VIII ZR 35/74 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 35/74

URTEIL

Verkündet am
2. Juli 1975
Mückenhäusen,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma I [REDACTED]-S [REDACTED]-P [REDACTED] GmbH & Co. KG,
gesetzlich vertreten durch die I [REDACTED]-I [REDACTED]-
S [REDACTED]-P [REDACTED] Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
diese vertreten durch die alleinvertretungsberechtigte
Geschäftsführerin Frau Ursula O [REDACTED] in L [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die H [REDACTED] F [REDACTED] Bank AG in M [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand, die Herren Walter K [REDACTED]
[REDACTED] und Georg S [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 2. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Haidinger und die Richter Claßen, Braxmaier, Wolf und Merz

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 17. Dezember 1973 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin verfolgt mit der Klage einen Kaufpreisanspruch von 140 072,23 DM, den die Firma W [REDACTED] Nord GmbH in E [REDACTED] (WKN) aufgrund von Breitbandstahl-Lieferungen im Streckengeschäft über die Firma E [REDACTED] & Co., O [REDACTED], gegenüber der Beklagten erworben hat, und der durch Abtretung seitens der WKN auf sie übergegangen sein soll.

Die Beklagte stellt geschweißte Stahlrohre her. Dafür benötigt sie warmgewalzten Breitbandstahl. Ihren Bedarf an diesem Rohmaterial bezog sie aufgrund eines Vertrages vom 23./27. Juni 1969 von der WKN. In dem Verträge, der bei einer Laufzeit von 2 Jahren mit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verlängerungsmöglichkeit jeweils um ein weiteres Jahr eine ausreichende Rohmaterialversorgung der Beklagten zu günstigen Bedingungen - soweit nach M-Vertragsrecht zulässig - sicherstellen sollte, heißt es u.a.:

" § 4

I (Beklagte) wird ihre Bestellungen über zum Direktbezug berechnigte Eisenhändler im Einvernehmen mit dem Kontor hereingeben. Die Lieferungen werden unter Zugrundelegung der veröffentlichten Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen des Kontors durchgeführt."

.....

Die "Liefer- und Zahlungsbedingungen" der WKN wurden der Beklagten bei Abschluß dieses Vertrages nicht ausgehändigt. Sie sind in der damals geltenden Fassung seit April 1967 durch Hinterlegung bei der Hohen Behörde der M veröffentlicht, mit Preislisten verteilt und jeweils auf den Auftragsbestätigungen abgedruckt worden. In den Liefer- und Zahlungsbedingungen ist u.a. bestimmt:

"A) Allgemeine Bestimmungen

.....

II. Preise, Zahlungsbedingungen

.....

2. Zahlung hat bis zum 15. des der Lieferung ab Werk folgenden Monats unter Ausschluß der Aufrechnung und der Zurückbehaltung in bar ohne Skontoabzug zu erfolgen.

.....

III. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum des Lieferwerks (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen,

die uns oder dem Lieferwerk, gleich aus welchem Rechtsgrund, zustehen. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden.

.....

4. Die Forderungen des Käufers aus Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.

.....

7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gem. Ziff. 3 und 6 bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf einzuziehen.

.....

Zur Abtretung der Forderungen ist der Käufer in keinem Fall befugt.

.....

8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

....."

Wie vertraglich vorgesehen, gab die Beklagte Aufträge zur Lieferung warmgewalzten Breitbandstahls u.a. über die zum Direktbezug berechnigte E- und S- & Co., O., an die WKN. In den "Verkaufs- und Lieferungsbedingungen" dieses Zwischenhändlers im Streckengeschäft, der bis zu dem von der WKN am 3. Juli 1970 mit Fernschreiben ausgesprochenen Widerruf ermächtigt war, die an die WKN im voraus abgetretene Forderungen einzuziehen, heißt es u.a.:

"I. Allgemeines

1. Für unsere sämtlichen Verkäufe gelten die nachstehenden Bestimmungen. Ergänzend zu diesen finden auch die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des mit der Lieferung beauftragten Werkes Anwendung, die auf Anforderung von uns zur Verfügung gestellt werden.

.....

II. Preise und Zahlungsbedingungen

.....

2. Zahlungsbedingungen.....
Die Zahlungen haben in bar und unter Ausschluß von Aufrechnung und der Zurückbehaltung zu erfolgen."

Auf Veranlassung der WKN mußte die Beklagte einen am 20. Februar 1970 bereits über die Firma E [REDACTED] & Co. erteilten Auftrag statt von dieser von der Firma S [REDACTED] und Sch [REDACTED], H [REDACTED], ausführen lassen. Die WKN begründete ihre Intervention mit dem Hinweis auf das bei ihr zu stark angewachsene Obligo der Firma E [REDACTED] & Co. Mitte März 1970 war die WKN jedoch wieder bereit, Lieferungen an die Beklagte über die Firma E [REDACTED] & Co. auszuführen. Davon machte die Beklagte sofort Gebrauch. Die Stahllieferungen führte die S [REDACTED] H [REDACTED] AG im Juni 1970 aus und erteilte hierüber "im Namen der W [REDACTED] Nord GmbH" zwischen dem 2. und 22. Juni 1970 12 Rechnungen, die die streitbefangene Kaufpreisforderung ausmachen. In den Rechnungsformularen ist die Firma E [REDACTED] als "Rechnungsempfänger" und die Beklagte als "Verbraucher" bezeichnet.

Die Beklagte verkaufte ihrerseits teils im Streckengeschäft, teils auf Lager Fertigerzeugnisse aus ihrer Produktion an die Firma E [REDACTED] & Co., die den Weiterverkauf

an Endabnehmer betrieb. Aus derartigen Lieferungen, ausgeführt zwischen dem 11. Februar und 29. Juni 1970, leitet die Beklagte Kaufpreisforderungen in Höhe von 144 121,91 DM her.

Mitte des Jahres 1970 geriet die Firma E [REDACTED] & Co. in Zahlungsschwierigkeiten. Über ihr Vermögen wurde das Vergleichsverfahren eröffnet. Die Gläubiger schalteten die Delkrederestelle E [REDACTED] und S [REDACTED] in Düsseldorf ein. Am 11. September 1970 kam es zwischen der Klägerin, den der Delkrederestelle angeschlossenen und weiteren Gläubigern zu einer Vereinbarung, die als "Vergleich" bezeichnet ist und u.a. bestimmt:

- "1. Die Bank kauft Gesamtforderungen der vorgenannten Gläubiger gegen die August E [REDACTED] und Co, O [REDACTED]. Der Kaufpreis beträgt DM 770 000.
2. Die obengenannten Gläubiger erklären sich bereit, ihre Rechte aus Eigentumsvorbehalt und aus verlängertem Eigentumsvorbehalt auf Anforderung an die Bank zu übertragen.
-
4. Die Streckengläubiger erklären sich bereit, bei der Einziehung von Außenständen, die unter den verlängerten Eigentumsvorbehalt fallen und für die Aufrechnung geltend gemacht wird, in der Weise behilflich zu sein, daß sie die außergerichtliche Einziehung auf Bitte der Bank im eigenen Namen übernehmen. Über eine gerichtliche Geltendmachung erfolgt erforderlichenfalls eine gesonderte Abstimmung."

Von dieser Vereinbarung unterrichtete die Firma WKN die Beklagte mit Schreiben vom 9. Oktober 1970:

"Die H[REDACTED]-F[REDACTED]-Bank in M[REDACTED] hat uns gebeten, Ihnen zu bestätigen, daß die Firma I[REDACTED] I[REDACTED]-S[REDACTED]-P[REDACTED] GmbH & Co. KG von uns wegen der Forderung in Höhe von 140 072,23 DM nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Wunschgemäß geben wir Ihnen diese Bestätigung; die H[REDACTED]-F[REDACTED]-Bank hat unsere gesamten Forderungen aus der Insolvenz der Firma E[REDACTED] & Co. in O[REDACTED] gekauft."

Unter Bezugnahme auf den "Vergleich" teilte die WKN der Klägerin am 4. Januar 1971 u.a. mit:

"Der guten Ordnung halber möchte ich Ihnen noch bestätigen, daß die Walzstahlkontore die sie betreffenden Teile des Vergleichs als erfüllt ansehen, nachdem sie aus der von Ihnen geleisteten ersten Vergleichsrate den auf sie entfallenden Anteil von 250 000 DM erhalten haben.

Dementsprechend sind alle Forderungen, die ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 16. Oktober 1970 im einzelnen angezeigt habe, auf Sie übergegangen.".....

Die Klägerin ist der Meinung, die Kaufpreisforderung von 140 072,23 DM habe aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehalts der WKN zugestanden und sei ihr im Anschluß an den Vergleichsabschluß alsbald nach dem 11. September 1970 von dieser abgetreten worden. Dieser Zahlungsanspruch sei auch nicht durch Aufrechnung mit den angeblichen Gegenforderungen der Beklagten gegenüber der Firma E[REDACTED] & Co., welche die Beklagte schon vorprozessual eingewandt habe, erloschen. Die Befugnis zur Aufrechnung sei vertraglich abbedungen worden (A II 2 der Lieferungs- und

Zahlungsbedingungen der WKN). Eine Vereinbarung, wonach der Beklagten nach ihrer Behauptung abweichend von Abschnitt A II Nr. 2 der Liefer- und Zahlungsbedingungen die "Verrechnung" mit eigenen Forderungen gegen Ansprüche der Firma E [REDACTED] & Co. aus Breitbandstahllieferungen gestattet worden sein soll, sei jedenfalls mangels schriftlicher Bestätigung unwirksam. Im übrigen habe die Beklagte beim Erwerb der - bestrittenen - Gegenforderungen Kenntnis davon gehabt, daß die Firma E [REDACTED] & Co. Kaufpreisansprüche aus Lieferungen im Streckengeschäft in Verlängerung des vorbehaltenen Eigentums an dem Breitbandstahl an die Firma WKN im voraus abgetreten habe.

Das Landgericht hat der Klage nach Beweiserhebung stattgegeben.

Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt die Beklagte das Klageabweisungsbegehren weiter.

Entscheidungsgründe

Der Revision, mit der das Berufungsurteil nur insoweit angegriffen wird, als darin ein Erlöschen der Klageforderung durch Aufrechnung verneint worden ist, muß der Erfolg versagt bleiben.

1. a) Das Berufungsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß die von der Beklagten im März 1970 aufgebene Bestellung zum Abschluß eines Kaufvertrages mit der Firma E [REDACTED] geführt hat. Für diesen Vertrag galten unstreitig die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Firma E [REDACTED] & Co. mit dem darin unter Ziff. II 2. enthaltenen Aufrechnungsverbot.

b) Außer Streit ist, daß die Firma E [REDACTED] & Co. sich ihrerseits aufgrund selbständigen Kaufvertrages mit der WKN die von der Beklagten gewünschten Stahlmengen beschaffte, und daß für die rechtsgeschäftlichen Beziehungen dieser beiden Vertragspartner die Liefer- und Zahlungsbedingungen der WKN galten, mithin auch die Absprache über die Vorausabtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Breitbandstahls (A Ziff. III 4.).

c) Das Berufungsgericht hat, von der Revision ebenfalls unbeanstandet, die Vorausabtretung für rechtswirksam und den Weiterverkauf des Breitbandstahls an die Beklagte als "Weiterveräußerung der Vorbehaltware" im Sinne von A III 4. der Liefer-

und Zahlungsbedingungen der WKN gewertet. Mit Rücksicht darauf, daß die WKN sich zur Freigabe ausbedingener Sicherheiten verpflichtet hatte, sofern diese die Forderungen um mehr als 10 % überstiegen, hat das Berufungsgericht schließlich die Nichtigkeit der Vereinbarung über den verlängerten Eigentumsvorbehalt aus dem Gesichtspunkt übermäßiger Beschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des Vertragspartners verneint.

2. Die Vorinstanz hat aufgrund der Vernehmung des Zeugen von R [REDACTED] als bewiesen angesehen, daß die von der WKN durch Vorausabtretung erworbene Kaufpreisforderung der Firma E [REDACTED] & Co. gegen die Beklagte durch Einzelabtretung nach Abschluß und teilweiser Erfüllung des Vergleichs vom 11. September 1970 Ende Oktober 1970 auf die Klägerin übergegangen ist, und hat ausgeführt, diese Forderung sei im Abtretungszeitpunkt nicht durch Aufrechnung erloschen gewesen.

Das hält einer Nachprüfung, entgegen der Ansicht der Revision, im Ergebnis stand.

a) Entsprechend der Regelung unter A III 7. ihrer Liefer- und Zahlungsbedingungen hatte die WKN die Firma E [REDACTED] & Co. ermächtigt, die ihr von dieser im voraus sicherungshalber abgetretenen Weiterveräußerungsforderungen (A III 4.) einzuziehen. Abgesehen vom Verbot der Abtretung dieser Forderungen, zu denen die streitbefangene gehört, enthielt die Überlassung des Forderungsrechts zur Ausübung an die Firma E [REDACTED] & Co. keine Beschränkungen. Das Berufungsgericht hat

daraus zutreffend gefolgert, daß ihr deshalb im normalen Geschäftsverkehr "Verrechnungen im Verhältnis zur Beklagten gestattet" gewesen seien. Das entspricht auch dem Standpunkt der Revision. Die Revision hat ferner darin recht, daß die Firma E [REDACTED] & Co., solange sie zur Einziehung ermächtigt war, die Forderungen auch zur Aufrechnung verwenden durfte, was sie indessen im vorliegenden Falle unstreitig nicht getan hat. Unzutreffend ist indessen die weitere Folgerung der Beklagten, daß die Firma E [REDACTED] & Co. im Hinblick auf die Einzugsermächtigung "auch gleichermaßen der Aufrechnung (seitens einer ihrer Gläubiger) ausgesetzt" sei. Gerade weil der Sicherungszessionar (WKN) dem Zedenten (E [REDACTED] & Co.) die Forderung "wie seine eigene" beließ, kommt es darauf an, ob die Firma E [REDACTED] & Co. in Bezug auf ihre eigenen Forderungen der Aufrechnung seitens ihrer Abnehmer mit Forderungen aus Gegengeschäften ausgesetzt war. Das aber ist nicht der Fall, denn sie hatte sich davor durch ein Aufrechnungsverbot gemäß Ziff. II 2. ihrer Verkaufs- und Lieferungsbedingungen geschützt. Der Sachvortrag der Beklagten enthält keinen Anhaltspunkt dafür, daß dieses Verbot einseitiger Aufrechnung durch den Käufer im Verhältnis zu ihr abgedungen worden ist. Die Handhabung des Zahlungsausgleichs, auf die noch einzugehen sein wird, macht deutlich, daß es beachtet worden ist. Hätte die Sicherungszession nicht stattgefunden, so hätte die Beklagte, da die Geltung der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Firma E [REDACTED] im Verhältnis zu ihr unstreitig vereinbart war, mit den geltend gemachten Forderungen aus Gegengeschäften (Lieferung von geschweißten Rohren auf

Lager oder zum Weiterverkauf im Streckengeschäft) grundsätzlich nicht aufrechnen dürfen. Durch die Sicherungszession wurde das im Kaufvertrag von der Firma E[REDACTED] & Co. und der Beklagten vereinbarte Aufrechnungsverbot weder aufgehoben noch gegenstandslos. So, wie es im Falle einer Rückabtretung der Forderung nach Wegfall des Sicherungszwecks ohne weiteres wieder Bedeutung gewonnen hätte, greift es auch dann Platz, wenn die Kaufpreisforderung dem Sicherungszedenten uneingeschränkt wie seine eigene zum Einzug überlassen wird. Wirtschaftlich ist er der Inhaber der Forderung. Eine mit uneingeschränkter Einzugsermächtigung einhergehende Sicherungszession kann nicht zu einer Besserstellung des Schuldners gegenüber dem Sicherungszedenten führen. Aus diesem Grunde hat die Beklagte sich in zweiter Instanz mit Recht um den Nachweis des Zustandekommens einer Verrechnungsvereinbarung mit der Firma E[REDACTED] & Co. bemüht. Sie hätte für den konkreten Fall die vertragliche Aufhebung des Aufrechnungsverbots bedeutet. Von der ursprünglich aufgestellten Behauptung, es seien während der laufenden Geschäftsbeziehungen "abweichend von den Geschäftsbedingungen der Firma E[REDACTED] & Co." Forderungen und Gegenforderungen stets verrechnet worden, ist die Beklagte später selbst abgerückt und hat eingeräumt, daß vor 1970 die gegenseitigen Forderungen "durch Überweisung oder Hingabe von Wechseln ausgeglichen" worden seien. Das Zustandekommen einer Verrechnungsvereinbarung für die streitbefangene Forderung (mit Rücksicht auf die Abwicklung des Februar-Auftrags über die Firma S[REDACTED] und Sch[REDACTED], soweit ersichtlich, die einzige im Jahre 1970 noch entstandene) hat das Berufungsgericht nicht als bewiesen angesehen. Das nimmt die Revision hin. Ist aber eine

Verrechnungsabrede nach den bindenden tatrichterlichen Feststellungen nicht getroffen worden, und zwar weder bis zum 3. Juli 1970, noch am 4. Juli 1970 (dem Tage der Besprechung zwischen Vertretern der Beklagten und der Firma E [REDACTED] & Co.), so bestand das Aufrechnungsverbot im Verhältnis der Beklagten zur Firma E [REDACTED] & Co. gemäß deren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen fort. Durch eine Aufrechnungs-erklärung gegenüber der Firma E [REDACTED] & Co. konnte die Beklagte mithin die streitbefangene Forderung nicht zum Erlöschen bringen.

b) Auch durch Aufrechnung gegenüber der WKN und der Klägerin konnte die Beklagte die streitbefangene Forderung nicht tilgen. Der vertragliche Ausschluß einer Aufrechnungsbefugnis des Schuldners gegenüber dem bisherigen Gläubiger (Firma E [REDACTED] & Co.) bedeutet, daß er auch gegenüber dem Zessionar (WKN und Klägerin) nicht nach § 406 BGB aufrechnen kann (BGB-RGRK, 11. Aufl., Anm. 9 zu § 406 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des BGH). Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß es Sinn und Zweck dieser Schuldnerschutzbestimmung ist, dem Schuldner eine einmal gegebene Aufrechnungsmöglichkeit zu erhalten. Für die Beklagte bestand indessen eine solche Möglichkeit nicht. Auf das Fortwirken des Aufrechnungsverbots hat die WKN auch nicht verzichtet. Das Berufungsgericht hat eine Vereinbarung zwischen der WKN und der Beklagten, worin die WKN der Verrechnung ihr im voraus abgetretener Weiterveräußerungsforderungen der Firma E [REDACTED] & Co. mit Gegenansprüchen der Beklagten zugestimmt haben soll, nicht als bewiesen angesehen. Das begegnet keinen rechtlichen Bedenken. - Wegen des Fortwirkens des

vertraglichen Ausschlusses einer Aufrechnungsbe-
fugnis der Beklagten kann für die Entscheidung des
Rechtsstreits dahingestellt bleiben, ob die Voraus-
setzungen des § 406 BGB überhaupt vorgelegen haben.
Ohne Bedeutung für die Entscheidung - und vom Be-
rufungsgericht deshalb zu Recht offen gelassen -
ist ferner, ob die Beklagte auch an das in den
Liefer- und Zahlungsbedingungen der WKN enthaltene
Aufrechnungsverbot (A II 2) vertraglich gebunden war.

3. Die Revision, die weitere Angriffe gegen das
Berufungsurteil nicht vorbringt, war danach mit der
sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzu-
weisen.

Dr. Haidinger

Wolf

Claßen

Merz

Braxmaier